



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Aus Mecklenburg : Antecomitial-Correspondenz.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Marburg verhindert und nur unter dieser Bedingung die Bewilligung der für die Errichtung eines hessischen Gesamtconsistoriums verlangten Summe ausspricht.

Aus Mecklenburg.

Antecomital-Correspondenz.

Schwerin, Anfang November.

Während rings in allen deutschen Landen die parlamentarische Thätigkeit und mit ihr der Kampf der Parteien begonnen hat, ruhen beide Mecklenburg noch in tiefer Stille und nichts stört ihren inneren Frieden. Beide Großherzoge nehmen daraus Veranlassung, die letzten schönen Herbsttage zu den alljährlich üblichen Rundreisen durch ihre Lande und zu Einzügen in deren Städte mit obligaten Böllerschüssen, Glockenläuten, Ehrenpforten und weißgekleideten Festjungfrauen zu benutzen. Während Serenissimus Suerinensis vom Ludwigsfluster Hoflager aus seine junge Gemahlin nach Güstrow führte, um der feierlichen Einweihung des dortigen Gymnasiums beizuwohnen, ließ Serenissimus von Strelitz dem mittlerweile zu seinen Jahren und Tagen gekommenen Erbgroßherzoge das Fürstenthum Rakeburg entgegenjubeln und unterhielt sich mit den dortigen Bauern auf das Huldvollste in plattdeutscher Sprache: von Erledigung der Verfassungsbeschwerde der Rakeburger wird wahrscheinlich nicht die Rede gewesen sein.

Ob Zufall oder Absicht vorwaltete, daß die Strelitzer Herrschaften das Land Schwerin auf der Reise von Rakeburg nach Neustrelitz durcheilten, ohne den gastfreien Schweriner Hof zu besuchen, mag dahin gestellt bleiben; eine gewisse Verstimmung scheint aber zwischen beiden, nicht nur durch die Bande der Stammes- und Blutsverwandtschaft, sondern fester noch durch die „uralte“ Landesunion zusammengefetteten Fürstenhäusern unverkennbar eingetreten zu sein. Strelitz, dessen welfische Sympathien bekannt und aus der Verwandtschaft mit dem Hiesinger Hofe zu erklären sind, scheint es übel zu vermerken, daß der Großherzog von Schwerin sich, wenigstens so viel seine eigene Person betrifft, dem norddeutschen Bunde mit voller Seele hingibt, den Schirmherrn des Bundes auf fast allen Reisen von politischer oder militärischer Wichtigkeit, wie nach Hannover, Bremen, Königsberg u. s. w. begleitet, während Strelitz noch immer eine kalte Zurückhaltung gegen den norddeutschen Bund zeigt, die freilich selten oder kaum Gelegenheit findet, offen zu Tage zu treten, aber doch auch jede Gelegenheit vermeidet, aus deren Be-

nutzung auf eine Wandlung der Gesinnung geschlossen werden könnte. Deutlicher hätte diese Abneigung gegen alles Norddeutsche oder Preußische kaum zu Tage treten können, als bei den im September zur Feier der Taufe der jüngst geborenen Schwerin'schen Prinzessin auf Ludwigslust veranstalteten Hofesten. Der Großherzog von Strelitz hatte, gleich dem Herzog von Altenburg — der bekanntlich dem hannoverschen Königs Hause gleichfalls verschwägert und nicht minder mit Schwerin verwandt ist — seine Anwesenheit in Ludwigslust zusagen lassen, als aber auch die bevorstehende Ankunft des Königs von Preußen gemeldet wurde, blieben beide Fürsten in ostensibler Weise aus, um sich durch außerordentliche Gesandte vertreten zu lassen.

Doch fehlt es auch nicht an Zeichen anderer Art, aus denen man auf die Widerwilligkeit schließen kann, mit der Strelitz sich der fortschreitenden Entwicklung des norddeutschen Bundes fügt. Daß es der letzte der norddeutschen Staaten war, der seine Truppen im Jahre 1866 mit Preußen marschiren ließ, ist bekannt und nicht minder ist es ein öffentliches Geheimniß, daß der Marschbefehl erst erfolgte, als von Berlin aus in nicht mißzudeutender Weise auf die bereits geschehene Occupation Hannovers hingewiesen worden war. Daß Strelitz auch später keine willigere Hingebung an den norddeutschen Bund erkennen ließ, konnte man wenigstens indirect aus der Rede des Grafen Bismarck schließen, in der er bei Gelegenheit der Verhandlungen des Reichstags über die mecklenburgische Verfassungsfrage die Bundesstreue des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin in anerkanntester Weise und im Gegensatz zu „andern“ Regierungen gerühmt hatte, ohne auch nur ein Wort der Anerkennung für Mecklenburg-Strelitz übrig zu haben. Aber auch seitdem hat es nicht an Anlässen gefehlt, dem verhaltenen Aerger über das Bundesverhältniß Luft zu machen. So offen, wie die Herren von Dewitz und von Plüskow kann die Regierung eines Bundesstaates freilich nicht sprechen, und sie muß die Bundesgesetze wohl oder übel zur Anwendung bringen, wenn sie sich nicht der Demüthigung aussetzen will, von Berlin aus corrigirt zu werden; aber — weiter geht man in Strelitz auch keinen Schritt. Man sucht vielmehr mit ängstlicher und geradezu kleinlicher Sorge die Wirkung der Bundesgesetze auf das geringste Maß herabzudrücken oder zu „paralysiren“, wie Herr von Plüskow sagt. Daß man, um die Wirkungen der Freizügigkeit zu regeln, kein besseres Mittel glaubte anwenden zu können, als schärfstes Einschreiten gegen Vagabunden aller Art, und als genügendes Indicium der Vagabondage den defecten Zustand von Kleidern und Schuhzeug der Wanderer bezeichnete — die freilich durch Angabe eines beliebigen Reiseziels nach den ringsum nahe gelegenen schwerinischen und preußischen Grenzorten sich den Häschern allemal entziehen können — mag nur beiläufig erwähnt werden; ebenso, daß die Ausführungsverordnungen zur Gewerbe-

ordnung erst am 1. resp. 6. October in Neustrelitz publicirt wurden; deutlicher war das angedeutete Streben aus dem Inhalt der letzteren selbst zu erkennen. Während dieselbe im Wesentlichen mit den desfalligen Schwerinischen Bestimmungen wörtlich übereinstimmt, enthält die von der Neustrelitzer Landes-Regierung publicirte Ausführungs-Instruction einige Bestimmungen, die offenbar dem Wortlaut der Gewerbe-Ordnung widersprechen. Kleinlich, wie dieselben an und für sich sind und naturgemäß sein müssen, wollen wir nur einen dieser Punkte hervorheben. Die G.-D. läßt in §. 33 den Landesgesetzen frei, die Genehmigung zum Branntweinschank und Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus vom Nachweis des Bedürfnisses abhängig zu machen. Desfallige Verordnungen sind denn auch in beiden Mecklenburg unter dem 18. September d. J. erlassen worden. Während diese aber gewerbeordnungsmäßig nur von Branntwein und Spiritus sprechen, substituirt die gedachte Instruction der Strelitzer Landes-Regierung vom 2. bis 6. October sub 10,5 dem Worte „Spiritus“ einfach den viel umfassenderen Ausdruck „Spirituosen“. Daß hier nicht etwa ein lapsus calami vorliegt, beweist der Umstand, daß der betreffende Passus in der meist wörtlich gleichlautenden Schwerinischen Instruction gleich andern mit der G.-D. unverträglichen Zusätzen fehlt; beide wurden offenbar nach vorgängiger „hausvertragsmäßiger Communication“ erlassen, Schwerin verwarf aber die gedachten Zusätze, um nicht in Widerspruch mit der G.-D. zu gerathen: die betreffenden Punkte müssen also zwischen beiden Regierungen erörtert sein, Strelitz aber mochte die Zusätze gleichwohl nicht missen.

Die Ausführungs-Verordnungen zur Gewerbe-Ordnung machten behufs Durchführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens vor collegialen Behörden eine Beschränkung der obrigkeitlichen Rechte der Stände nothwendig und konnten daher nicht ohne Mitwirkung der letzteren erlassen werden. Zu diesem Zwecke versammelte sich der mit Vollmacht für unvorhergesehene Fälle versehene Engere Ausschuß der Ritter- und Landschaft im September zu Rostock, und wir müssen gestehen, daß die unter seiner Mitwirkung zu Stande gebrachten beiden mecklenburgischen Ausführungs-Verordnungen das Mögliche geleistet haben, den Anforderungen der Gewerbeordnung zu genügen. Dasselbe gilt von den durch die Magistrate der beiden Seestädte Rostock und Wismar für deren Jurisdictionbezirke erlassenen besonderen Ausführungsverordnungen. Das durch dieselben in Gemäßheit des §. 21 der Gewerbeordnung geschaffene öffentliche, mündliche Verfahren mag Beamte und Parteien auf die bevorstehende Durchführung des gleichen Verfahrens für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten durch die in Vorbereitung begriffene Proceßordnung des norddeutschen Bundes vorbereiten. Der Entwurf der letzteren scheint in Mecklenburg nicht die Beachtung gefunden zu haben,

die er doch gerade hier wegen seines in die bestehende Gerichtsverfassung tief einschneidenden Inhalts verdiente. Die in Aussicht genommene Beseitigung der Patrimonialgerichtsbarkeit wird die Stände eines wesentlichen Attributs ihrer obrigkeitlichen Stellung entkleiden, und der Umstand, daß ihnen nach Durchführung der Civilproceßordnung wenigstens noch die niedere Criminalgerichtsbarkeit verbleiben wird, kann sie diesen Verlust kaum weniger schwer empfinden lassen: denn der norddeutschen Civilproceßordnung wird mit dem Strafgesetzbuch eine Strasproceßordnung auf den Fuß folgen und diese wird den letzten Rest der privaten Gerichtsbarkeit, die gerade im Criminalverfahren besonders unverträglich ist, beseitigen. Ob unsere Stände in solchem Eingriff in ihre verfassungsmäßige Prärogative mit dem Grafen Lippe eine Ueberschreitung der Bundescompetenz erblicken werden, steht dahin. Sie lieben es nicht sich mit der Perspective auf bevorstehende bundesgesetzliche Reformen, deren jede sie von vorne herein als eine reformatio in pejus betrachten, zu beschäftigen. Sie haben genug zu thun, von heute auf morgen zu sorgen, um heute zu stützen, was morgen vielleicht doch schon fallen wird.

So ist es augenblicklich die durch die Bundesverhältnisse zur unabwiesbaren Nothwendigkeit gewordene Steuerreform, die ihre ganze Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt, und diese ausschließlich wird den zum 10. Novbr. nach Sternberg einberufenen Landtag beschäftigen. Bewilligung der ordentlichen Contribution, Bewilligung der außerordentlichen Contribution und Revision des ordentlichen und außerordentlichen Contributionsmodus, das sind die inhaltsschweren landesherrlichen Propositionen, die den Ständen zugehen.

Die diesjährigen mecklenburgischen Landtagspropositionen, besonders die dritte, werden den Prüffstein bilden, ob unsere Stände überhaupt noch im Stande sind, ihre landesgrundgesetzliche Stellung zu behaupten, oder ob sie abtreten und einer modernen Landesvertretung Platz machen müssen. Gelingt es, eine Steuerreform zu vereinbaren, so mögen die Stände immerhin noch auf eine Weile sich im Genuß ihrer politischen Vorrechte gesichert wähnen; gelingt es nicht, und die Aussicht auf ein gedeihliches Gelingen ist nicht groß, so lange anders die Landschaft auf ihrem Standpunkt verharret, so wird der Regierung mit Nothwendigkeit die Frage nahe gelegt, ob das Mißlingen ihrer Reformprojecte nicht nothwendig ist, wenn dieselben mit einer Ständeversammlung vereinbart werden sollen, die durch die Annahme ihr eigenstes Princip verleugnen müßte. Denn das Gutheißen der projectirten Steuerreform hieße nichts anderes, als das ständische Princip aufgeben. Im ständischen Staat hat der Landesherr die „Kosten des Regiments“ zu bestreiten, die Zuschüsse, welche hierzu in Mecklenburg in Form der ordentlichen und außerordentlichen Contribution geleistet werden, sind nicht sowohl bewilligte Steuern, als freiwillige Leistungen der Stände, wenn-

gleich die große Masse der Contribuenten, der ständischen Hintersassen, nolens volens zu denselben herangezogen wird. Handelte es sich um die Bewilligung neuer Contributionen, so wurde dieser Charakter derselben allemal in prägnantester Weise hervorgehoben, und die Bewilligung geschah demgemäß niemals anderes, als vertragsweise und nie ohne eine Gegenleistung der Regierung. Die alljährlich wiederkehrende Bewilligung der Contribution ließ den Charakter derselben freilich in den Hintergrund treten, vergessen wurde derselbe aber nicht. Noch auf dem vorigen, in Malchin abgehaltenen Landtage hob die Landschaft, freilich nicht ohne Widerspruch der Regierung, hervor, daß sie z. B. zur Zahlung der bisherigen Schlacht- und Mahlsteuer und der Handelsclassensteuer sich nicht mehr verpflichtet halte, weil die Städte nicht mehr in dem ihnen als Aequivalent derselben verbrieften Privileg des ausschließlichen Gewerbebetriebs geschützt würden.

Dieser Standpunkt ist nicht länger festzuhalten, wo die Regierung die Kosten des Regiments nicht mehr nach eigenem Belieben, sondern nach Maßgabe der Anforderungen des Bundes zu bestreiten hat. Sollen die Stände einen Zuschuß bewilligen, so muß diese Bewilligung den Charakter einer modernen Steuerbewilligung annehmen, d. h. es muß im Princip anerkannt werden, daß der Staat als solcher, nicht aber der Landesherr, die Kosten des Regiments zu tragen hat. Denn die Aufbringung der bundesverfassungsmäßig vom Lande zu leistenden Summen kann nicht von der zufälligen Größe der Domanal-Eintraden und vom Belieben der Stände abhängen.

Diese principielle Tragweite der Steuerreform hervorzuheben, wird freilich von den mecklenburgischen Regierungen ängstlich vermieden; denn sie müßten fürchten, dadurch die Stände noch ungefügiger zu machen, als sie sich ohnehin schon gezeigt haben. Letzteres gilt namentlich von der Landschaft. Während die Ritterschaft lieber Alles bewilligt, was nur nicht geradezu als anti-ständisch bezeichnet wird, unterzog die Landschaft, d. h. die Bürgermeister der Städte den von der Ritterschaft zur Annahme en bloc empfohlenen Regierungsentwurf einer eingehenden Kritik, die zu so vielen Ausstellungen führte, daß die Verhandlungen des letzten Landtages an denselben scheiterten. Diese Ausstellungen waren um so begründeter, als der Entwurf die Städte dem großen Grundbesitz gegenüber in wesentlichen Punkten überlastete; — ein Grund mehr für die Ritterschaft, demselben beizutreten.

Die Landschaft hat denn auch im Hinblick auf die Steuerreform, ohne den alljährlich zur Vorbereitung der Landtagsverhandlungen üblichen sogenannten Antecomitialconvent abzuwarten, im Laufe des Sommers einen außerordentlichen Convent zu Güstrow abgehalten, und durch eine an das Staatsministerium zu Schwerin gerichtete Vorstellung vorläufige Erleichterung

der bei eingeführter Gewerbefreiheit die Städte besonders schwer drückenden Steuern beantragt. Der Bescheid ist vorläufig abschlägig ausgefallen, aber, je nach der Stellung, welche die Landschaft auf dem diesjährigen Landtag dem Reformproject gegenüber einnehmen werde, ist ein eventueller Nachlaß der Steuern in Aussicht gestellt worden.

Der in der letzten Session in Malchin nicht zum Austrag gekommene Kampf wird also heuer in Sternberg auf's Neue entbrennen. Ein das Land allseitig befriedigendes Ende kann derselbe aber erst finden, wenn die Anschauungen sich so weit geklärt haben werden, daß man die principielle Bedeutung der Steuerreform in ihrem ganzen Umfange erkennt. Durch eine veränderte Form des Contributionsmodus kann wohl einzelnen Anzutraglichkeiten abgeholfen werden, soll die Steuerreform aber eine wahre durchgreifende Reform werden, so darf sie sich nicht auf den Contributionsmodus beschränken, muß sie das Princip ergreifen. Und machen, wie oben angedeutet, die Ansprüche den Uebergang von dem bisherigen System zum Princip der modernen Staatssteuern nothwendig, so muß man mit Nothwendigkeit gleich einen Schritt weitergehen, und wie in Malchin nur erst von einzelnen, aber mit Anerkennung sei es gesagt, selbst ritterschaftlichen Stimmen, gefordert wurde, man muß das Wort „Budget“ in das mecklenburgische Staatswörterbuch aufnehmen. So lange die Stände dem Landesherrn freiwillig Contributionen bewilligen — und freiwillig bleibt diese Bewilligung im Princip selbst dann, wenn sie sich, wie in Mecklenburg, vertragsweise zur dauernden Bewilligung im Voraus verpflichtet haben —, so lange können die Stände es der Regierung überlassen, mit den Erträgen der Contribution nach eigenem freien Ermessen zu wirthschaften. Soll dagegen die Verpflichtung zur Tragung der Regierungskosten von den Schultern des Landesherrn auf das Land überwälzt werden, so muß consequenter Weise dem Lande auch das Recht zugestanden werden, die Bedürfnisfrage zu prüfen und den Verbleib der Steuern zu controlliren.

Diese Bedeutung der Steuerreform und ihrer Consequenzen ist es, die die Stände mit einem gewissen Widerwillen an dieselbe herantreten, uns aber hoffen läßt, daß das ständische Princip an derselben Schiffbruch leiden werde. Daß der Landtag sich noch eine Weile an die letzten Trümmer unseres feudalen Wracks anklammern werde, wissen wir freilich, aber wir wissen auch, daß die, Mecklenburg rings umbrandenden „Wogen des Constitutionalismus“ diese letzten Trümmer endlich verschlingen werden.

Wenn trotz der eminenten Wichtigkeit, welche die Steuerreform für Mecklenburg hat, das Land den Verhandlungen des Landtags mit scheinbar apathischer Ruhe entgegensteht, so erklärt sich diese Gleichgiltigkeit — abgesehen von den Fesseln, in denen jede politische Bewegung in Mecklenburg

durch die bestehende Gesetzgebung gehalten wird — zunächst aus der Erfahrung, daß alle auf das Steuerwesen bezüglichen Reformen in Mecklenburg nicht auf einen oder zwei Landtagen erledigt zu werden pflegen, sondern daß Jahre darüber hingehen und daß man also von den Verhandlungen des Sternberger Landtages schwerlich schon ein positives Resultat erwarten darf. Die Steuer- und Zollreform z. B., die am 1. Oct. 1863 ins Leben trat, war das Product nahezu zwanzigjähriger Verhandlungen: und doch war ihr eine kaum fünfjährige Dauer beschieden. Der Eintritt Mecklenburgs in den Zollverein warf alle Combinationen über den Haufen und machte die jetzt auf der Tagesordnung stehende neue Steuerreform nöthig. Schneller als jene wird diese freilich erledigt werden müssen. Die auf diese neue Steuerreform verwandte Arbeit wird aber der Arbeit des Sisyphus gleichen, so lange man glaubt, die Bedürfnisse des modernen Staats, die Mecklenburg als Glied des norddeutschen Bundes befriedigen muß, durch die Mittel des mittelalterlich ständischen Staats bestreiten zu können. Es ist auch in Mecklenburg ein vergebliches Bemühen, neuen Wein in alte Schläuche zu füllen.

Neben der wahrscheinlich vorläufigen Erfolglosigkeit der bevorstehenden Landtagsverhandlungen, ist es die Schwierigkeit, den complicirten Organismus des mecklenburgischen Contributionsystems zu überblicken, welche das Publicum gegen die Reorganisation desselben verhältnismäßig gleichgiltig erscheinen läßt; außer beiläufigen, auf die Veranlassung der Schlacht- und Wahlsteuer bezüglichen Verhandlungen in Rostock und außer den Verhandlungen des Güstrower Convents hat man sich bisher in officieller Weise nur in Wismar mit der Frage beschäftigt. Dazu kommt, daß trotz aller Mängel des bestehenden Contributionsmodus die directen Steuern in Mecklenburg weniger drückend empfunden werden, als in anderen, höher besteuerten Ländern, und daß daher die bevorstehende Umwandlung derselben weniger practische, als principielle Bedeutung hat. Die practische Bedeutung derselben ist zunächst nur die Beseitigung der durch veränderte Verhältnisse herbeigeführten Unzuträglichkeiten der jetzigen Steuervertheilung; die Höhe der Steuern an und für sich dürfte im Verhältniß zur Steuerkraft selbst von den jetzt am meisten belasteten Classen zu ertragen sein.

Sieht das Land den Verhandlungen des Landtages mit äußerstem Gleichmuth entgegen, so ist es wahrscheinlich, daß die politische Stille, die in Mecklenburg herrscht, durch dieselben kaum unterbrochen werden wird, es sei denn, daß die Stände die in Malchin behaupteten Positionen wider Erwarten aufgeben. Desto lebhafter ist das Interesse, welches einzelne wirthschaftliche Fragen in neuerer Zeit in Anspruch nahmen. Namentlich ist das mit der Eisen-

bahnpolitik der Schwerinischen Regierung der Fall, welche neulich so eingehend und von kundiger Hand in Ihrem Journal erörtert worden.

Schließlich möge die Thätigkeit erwähnt werden, welche ein auf Anregung von Moritz Wiggers zu Rostock im Anschluß an den Berliner Centralverein so eben constituirter Verein zur Förderung der binnenländischen Schifffahrt entwickelt. Zunächst handelt es sich um die Herstellung des Wasserweges zwischen Berlin und Rostock durch Verbindung der Havel und Warnow, in zweiter Linie wird die Wiederherstellung des von Wallenstein aus dem Schweriner See nach Wismar geführten Canals genannt. In dem see- und flußreichen Mecklenburg eröffnet sich in dieser Hinsicht ein weites Feld für erfolgreiche Thätigkeit. Hoffentlich werden die Stände, wenn es sich um die Unterstützung derartiger Unternehmungen aus Landesmitteln handelt, — vorausgesetzt daß die Landeshilfe überhaupt beansprucht wird, — nicht den im vorigen Jahre eingenommenen Standpunkt behaupten, von dem aus sie bei der jetzigen Finanzlage des Landes zu solchen Zwecken kein Mittel entdecken zu können erklärten. Die finanzielle Lage des Landes erscheint allerdings als zerrüttet, wenn man auf die bisherigen Einnahmequellen desselben blickt, eben die Contributionen: sie erscheint aber nicht zerrüttet, wenn man auf die Steuerkraft des Landes und dessen Domainenreichtum blickt; es gilt nur die Mittel zu rationeller Verwerthung der Steuern aufzufinden, d. h. ein correctes Steuerhystem zu schaffen.

Die Verhandlungen des preussischen Abgeordnetenhauses.

× Obgleich der Wechsel im preussischen Finanzministerium sich erst in den letzten Tagen des abgelaufenen Monats vollzogen und kaum Zeit gehabt hat auch nur die äußeren Grenzen seines Einflusses auf die innere Politik des Staates zu bezeichnen, hat es schon gegenwärtig den Anschein, als werde diese Ministerial-Veränderung für die Phsyonomie des heurigen parlamentarischen Winterfeldzuges entscheidend sein. Bei Eröffnung der Session concentrirte sich die Aufmerksamkeit des Hauses wie der Nation wesentlich auf den vom Grafen Guleburg ausgearbeiteten Entwurf der neuen Kreisordnung; daß weder die von der Thronrede angekündigten Heydt'schen Vorschläge zur Deckung des Deficits durch Erhöhung der directen Steuern, noch die im Cultusministerium vorbereiteten Schulgesetze irgend welche Aussicht auf Annahme hätten, wußte man in den Reihen der Conservativen ebenso genau, wie im Centrum und auf der Linken.